Untersuchungshaft: Begründung von Flucht- und Verdunkelungsgefahr

Der Haftgrund der Fluchtgefahr muss trotz einer drohenden Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren mit konkreten Anhaltspunkten belegt werden, die eine Gefahr der Flucht, insbesondere ins Ausland, zumindest nahelegen; dies gilt insbesondere, wenn maßgebliche Umstände vorliegen, die gegen eine Flucht sprechen (hier: soziale und berufliche Verankerung, Anwesenheit bei Durchsuchung, bloße Vermutung finanzieller Ressourcen und einer möglichen Tätigkeit im Ausland). Der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr kann nur angenommen werden, wenn etwaige Verdunkelungshandlungen angesichts des Ermittlungsstadiums überhaupt noch erfolgversprechend sein können; eine gezeigte Kooperationsbereitschaft ist zu berücksichtigen (§§ 112 ff. StPO).

BVerfG, Berichi. v. 25.6.2018 - 2 BvR 631/18

Vermögensarrest: Verhältnismäßigkeit

Auch nach neuem Recht ist sowohl bei der Anordnung als auch der Fortdauer des Vermögensarrestes der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Der Vermögensarrest beschränkt die wirtschaftliche Handlungsfreiheit des Betroffenen in einschneidender Weise. Im Hinblick darauf, dass es sich dabei lediglich um eine vorläufige Maßnahme handelt, die der Sicherung der späteren Einziehungsentscheidung dient, steigen die Anforderungen an ihre Verhältnismäßigkeit mit der Dauer der durch sie bewirkten Einschränkungen.

OLG Frankfurt am Main, Beschil v. 14.6.2018 - 3 Ws 425/17

Pflichtverteidiger: schwierige Sachlage

Die Sachlage ist schwierig i.S.v. § 140 Abs. 2 StPO, wenn es um die Beurteilung eines wiederholten Wiedererkennens aufgrund einer vorherigen Wiedererkennung auf dem Portal "Facebook" geht.

LG Magdeburg, Beschl. v. 20.6.2018 – 25 Qs 767 Js 8294/18 (56/18)

Akteneinsicht des Nebenklägervertreters: Aussage gegen Aussage

Dem Beistand des Nebenklägers steht grundsätzlich gem. § 406e Abs. 1 5tPO das Recht zur Akteneinsicht zu. In den Fällen der sog. Aussage-gegen-Aussage-Konstellation kann dieses jedoch beschränkt werden.

AG Cloppenburg, Beschil. v. 25.5.2018 - 24 Ls 511 Js 51486/17 (6/18)

Rechtlicher Hinweis: Rücknahme

Die Erteilung eines rechtlichen Himweises gemäß § 265 Abs. 1 StPO begründet kein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass das Gericht lediglich diesem Himweis gemäß urteilt (vgl. 8GH 1998, 3654, 3655). Durch die Neufassung von § 265 Abs. 2 Nr. 2 StPO hat sich daran nichts geändert.

BGH, Beschi. v. 3.7.2018 - 5 StR 38/17

Rechtlicher Hinweis: Einziehungsentscheidung

Nach den Änderungen des § 265 StPO durch das "Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens" vom 17.8.2017 (BGBI I, Verfassungsrecht

Ermittlungsverfahren

Hauptverhandlung